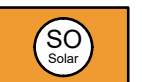


TEIL B

Festsetzungen durch Planzeichen

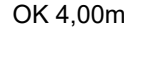


Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Solaranlagen (Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht), Photovoltaikanlagen



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Lage der Photovoltaikmodule

GRZ 0,8



Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Modulkante in Meter über Oberkante Gelände

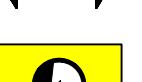
OK 4,00m



GOK 5,00m
Oberkante baulicher Nebenanlagen Meter über Oberkante Gelände



Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze



Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)
Straßenverkehrsflächen



Einfahrtbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)



Versorgungsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. Nr. 7 PlanZV)
Flächen für elektrische Versorgungsanlagen, Transformatoren und Speicheranlagen



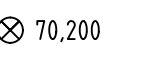
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünflächen privat



Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i.V.m. Nr. 11.1 PlanZV)
Flächen für Aufschüttungen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmennummer



Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
Neupflanzung für Stäbe, Sträucher und sonstige Bepflanzungen



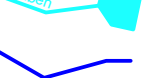
Sonstige Festsetzungen
Grenzt des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB



Darstellungen und nrichtliche Übernahme
Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhennull)



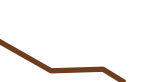
Bestehende Flurstücksnr.



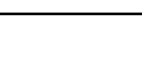
Bestehende Grundstücksgrenzen



Nutzungsschablone
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche
OK 5,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche



Bestehende Fließgewässer / Gewässerflächen



Verlauf Flurgrenze



Beschriftung Gemarkung



Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Zu erhaltender Waldbestand § 5 Abs. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - i.L.WaldG



Bestehende Teileinzugsgebiete Wasserversorgung

Festsetzungen durch Text

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO Solar) für die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind bauliche und auch sonstige Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Gewinnung, Speicherung und Einspeisung von elektrischem Strom dienen sowie Maßnahmen zur Oberflächenwassererregung, Überwachungsanlagen und Brandschutz. Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie Straßen und Wege. Zulässig sind notwendige bauliche Anlagen als unselbstständige Nebenanlagen. Bauliche Anlagen sind nach Art. 2 Abs. 1 BauGB mit dem Endboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Die Nebenanlagen müssen dem Zweck des Sondergebietes und ausschließlich als technische Ausstattung in Form von Stromspeichern, Umspann- oder Trafostationen dienen. Diese sind nur innerhalb der Sondergebietfläche zulässig. Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms ist nicht festgesetzt.

1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.

1.3 Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationssteifen zum Betrieb der Photovoltaikanlage und für ein Beweidungskonzept sind grundsätzlich zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone bzw. den Einschrieben im Plan zu entnehmen (OK).

2.2 Gem. § 10 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1. Die überbaubaren Flächen sind durch die im zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.

3.3 Unselbstständige Nebenanlagen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5000m² zulässig.

4. Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)

4.1 Die zulässige Höhe der baulichen Nebenanlagen wird als Höchstgrenze der baulichen Nebenanlagen festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (GOK). Die Höhe der baulichen Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.

4.2 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNNH) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flachdächern auf den oberen Punkt der Gebäudekante (Abk). Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.

4.3 Unterer Höhenbezugspunkt der müNNH-Höhe für bauliche Nebenanlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.

4.4 Die zulässige Höhe freistehender Solarmodule wird als Höchstgrenze bezogen auf die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (OK). Die Höhe der Solarmodule darf 4,00m nicht überschreiten.

4.5 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhennull (müNNH) angegeben und bezieht sich auf die oberste Kante der Solarmodule. Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.

4.6 Unterer Höhenbezugspunkt der müNNH-Höhe für Solarmodule sind die im Plan eingetragenen Höhenreferenzpunkte.

4.7 Die als Referenzpunkte in müNNH-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländeniveau dar. Der Geländeverlauf und mit der maximale Oberkante der Solarmodule und die maximale Oberkante der baulichen Nebenanlagen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.

5. Umweltbezogene Festsetzungen (**wird ergänzt**)

6. Bodenschutz (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

§ 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.

6.2 Die Erosionsgefahr in und nach der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

6.3 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

6.4 Die Erosionsgefahr während und nach der Bauphase wird durch geeignete Maßnahmen nach Bedarf reduziert (z.B. schnelles Begrünen, Anlage von Querrinnen, Errichtung von Trogräben am Rand der Module, Errichtung kleiner Geländemulden in geeigneten Stellen).
- Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

1. Gestaltung der Module

1.1 Die Solarmodule sind ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.

1.2 Es sind Solarmodule zum Erreichen einer hochwertigen Verwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Stützbasis zu verwenden.

1.3 Um den flächigen Eintrag von Oberflächenwasser zu minimieren, sind die Modulnordnungen mit Tropfpaten zwischen den einzelnen Modulen herzustellen.

2. Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebeflächen als wassergebundene und wasserdurchlässige Beläge auszuführen.

2.1 Die Eindeckung der baulichen Nebenanlagen ist entweder in Flachdachbauweise, als Satteldach mit roter, schwarzer, grauer oder brauner Eindeckung oder als Metalldach mit beschichteter, matterer Eindeckung herzustellen.

3. Einfriedungen

3.1 Eine Einfriedung der Sondergebietfläche ist zulässig. Diese ist als Metallgitter- oder Maschenrautzäun auszuführen, die Zäune sind ohne zusätzlichen Sockel auszuführen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,20 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

3.2 Zulässig sind Verläufe der Einzinkung mit PVC-Planen, Gewebeverhängen oder ähnlichen Materialien in den Bereichen, wo dies aus Gründen des Blendschutzes nötig ist.

III. **Hinweise**

1. Wasserwirtschaft

1. Auf die Hochwasserschutzbel des Bundesbauministeriums, die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) wird verwiesen.

2. Reinigung der Module

2.1 Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwassererschütternden Chemikalien erfolgen. Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen (Modultisch) sind infolge von Rückbildungsprozessen durch sauren Regen stark schwefelwasserstoffhaltig. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.

3. Bodenschutz

3.1 Auf das BodSchAG LSA - Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002 wird hingewiesen.

3.2 Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen (d.h. verwerten oder zu beseitigen). Die entsprechenden materiellen Vorgaben der jeweiligen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten mit den Vorgaben an Analytik und Begründungsgründe sind zu berücksichtigen.

3.3 Bei Erd- und Tiefbaubearbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und chemischen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 19915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

4. Denkmalschutz

4.1 Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen. Auch die Reste von Kriessgräber und Flugzeugen (z.B. in verfallenen Bombententennenn - sind als Bodendenkmale geschützt. Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungssätze sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

4.2 Funde sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt zu übergeben. Bodenfunde sind gemäß § 12 Abs. 1 DenkmSchG LSA Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt.

4.3 Für bauliche Maßnahmen in und an Denkmälern, in der Umgebung von Denkmälern und in Denkmalschutzbereichen ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis Bestandteil der Baugenehmigung.

5. Forstwirtschaft

5.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) an. Für die Besitzer der angrenzenden Waldflächen ergeben sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung Beweidungssicherheitswisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsanforderungen bei grenznahen Baufälligkeiten sowie ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden.

6. Technische Regelwerke

6.1 Alle zitierten DIN-Normen können in der Verwaltung / Gemeinde eingesehen werden.

7. Gutachterliche Stellungnahmen und Planweise (**wird ergänzt**)

Rechtsgrundlagen

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: §§ 9, 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304) geändert worden ist und der Bauabzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

II. Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen: Baordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BaO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440/441), die zuletzt durch §§ 15 und 17 geändert sowie § 84 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150) geändert worden ist.

III. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17. Juni 2014 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechtes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132).

IV. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) geändert worden ist.

V. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Plansinhalts - Planzeichenverordnung - vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

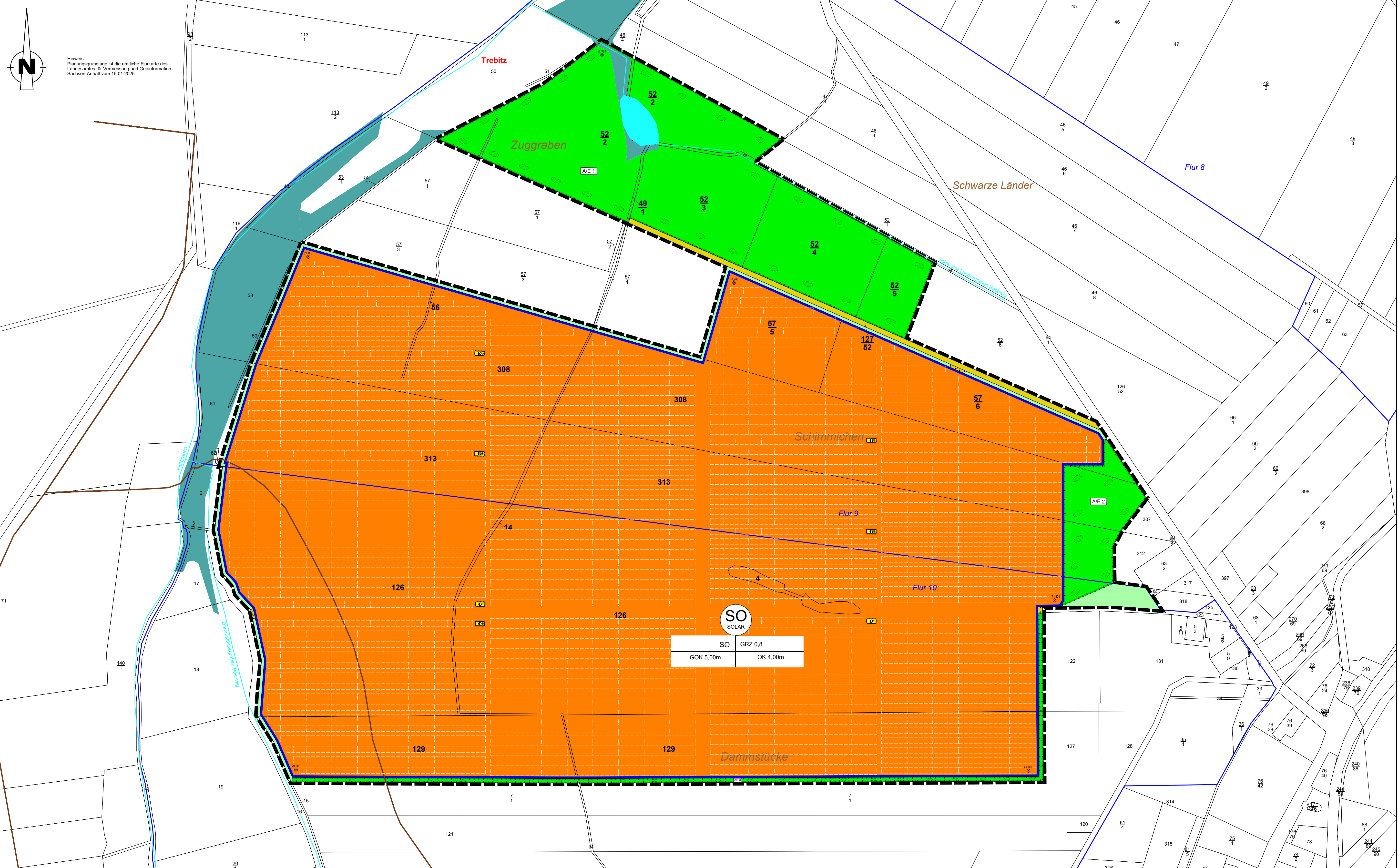
VI. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VII. Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, Nr. 1962, S. 310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769,801) geändert worden ist.

VIII. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

IX. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

TEIL A



Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat in seiner Sitzung am unter Beschluss-Nr. die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. "Solarpark Bösewig" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

2. Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat am unter der Beschluss-Nr. den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zum Planungsstand vom beschlossen und gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung werden in der Zeit vom bis einschließlich ausgenommen gesetzlicher Feiertage, während folgender Zeiten, öffentlich ausgelegt:

Montags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

4. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Bebauung bis zum aufgefordert worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat am unter der Beschluss-Nr. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zum Planungsstand vom beschlossen und gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung werden in der Zeit vom bis einschließlich ausgenommen gesetzlicher Feiertage, während folgender Zeiten, öffentlich ausgelegt:

Montags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

7. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Bebauung bis zum aufgefordert worden.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 8 BauGB am geprüft. Das Ergebnis wurde unter der Beschluss-Nr. festgehalten und anschließend mitgeteilt.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

9. Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) Planungsstand vom wurde am vom Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg unter der Beschluss-Nr. als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde geteilt.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

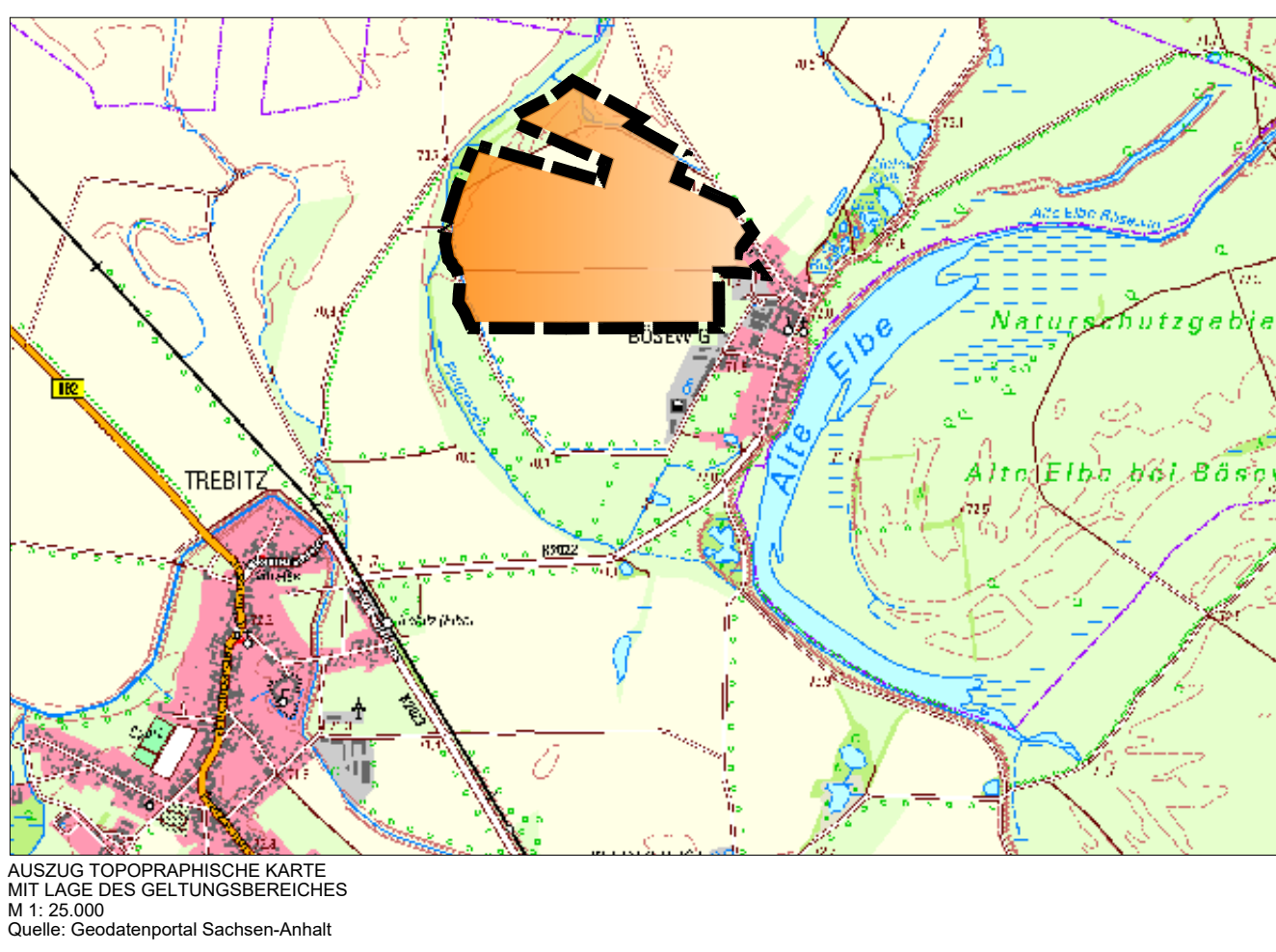
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird hiermit ausgestellt. Mit der Ausfertigung wird bezeugt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Anforderungen zu diesem Bebauungsplan mit dem Willen des Satzungsorgans überwachen.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister

11. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 24 i.V.m. § 216 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Bad Schmiedeberg, den (SIEGEL) - Der Bürgermeister



Stadt Bad Schmiedeberg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik SOLARPARK BÖSEWIG

PROJEKTNUMMER	PV 2025_1v1
PLANUNGSSTAND	21.01.2025_VORENTWURF
MASSTAB	1:2000
PLANVERFASSER	Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG André Weber Schillerstraße 33, 95346 Stadtseinh fon: 09225-204 8039 / fax: -204 2076 mail@ib-weber.gmbh / www.ib-weber.gmbh